



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Rene
Dierkes**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum der Tatverdächtige, bei dem es sich um einen 24-jährigen Afghanen handelt, der am 13.02.2025 in München in eine Menschenmenge gerast ist und dabei einige Personen schwer verletzt hat, obwohl ausreisepflichtig, bislang nicht abgeschoben wurde, wie lange hält sich diese Person schon in Deutschland auf und trat sie bereits anderweitig strafrechtlich in Erscheinung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige reiste vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016 als unbegleiteter Minderjähriger ohne das erforderliche Visum nach Deutschland ein und stellte am 14.02.2017 einen Asylantrag. Nach Ablehnung des Asylantrags und Ablauf der Ausreisepflicht am 27.12.2020 kamen deshalb keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Betracht, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Der Bayerischen Polizei liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Strafverfahren gegen den Beschuldigten vor. Über die Ausländerbehörde wurden zwei Strafverfahren, eines wegen des Verdachtes des Betruges zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit und eines wegen des Verdachtes des Erschleichens von Leistungen, bekannt. Beide Verfahren wurden nach Auskunft der Ausländerbehörde eingestellt. Im polizeilichen Vorgangsauskunftssystem sind zwei Vorgänge hinsichtlich seiner Person wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie 26 weitere Vorgänge, in denen der Beschuldigte als Zeuge auftritt, hinterlegt.

Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt,

ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.